1 von 21

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Ausgleich der indirekten CO2-Kosten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Förderung der indirekten CO2-Kosten
Maßnahme 2: Bündelung RL SAG 2025: Förderung der indirekten CO2-Kosten
Maßnahme 3: Bündelung 2026: Verlängerung SAG

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Klima

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	0	-75.000	-75.000	-175.000	-175.000
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**-75.000**	**-75.000**	**-175.000**	**-175.000**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

Standortabsicherungsgesetz 2025 (SAG 2025)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Letzte Aktualisierung: 17.11.2026

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2025	2025	Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2025
Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	2025	2025	Förderungsrichtlinie SAG 2025
Gesetz	2026	2026	Standortabsicherungsgesetz Novelle

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Strompreise für die Industrie in Europa im internationalen Vergleich und den Zielen des Green Deals besteht Handlungsbedarf um die Industrie zu entlasten und den Wirtschaftsstandort Österreich zu sichern. Zudem besteht das Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen, entweder weil die Produktion von der Union in andere Länder mit weniger strengen Emissionsreduktionszielen verlagert wird, oder weil EU-Produkte durch eingeführte CO2-intensivere Produkte ersetzt werden. In dieser Situation wirken sich wirtschaftliche Belastungen auf Unternehmen in Bezug auf jene Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise entstehen, in einem verstärkten Ausmaß aus.

Das Beihilfenrecht der Europäischen Union gestattet es Mitgliedstaaten auf Grundlage des Art. 10a Abs. 6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG "zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehen, einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, finanzielle Maßnahmen [zu] erlassen. [...]

Mit dem Standortabsicherungsgesetz soll von der Möglichkeit Gebraucht gemacht werden, Teile der indirekten CO2-Kosten, die in den Jahren 2025 und 2026 in (Teil-) Sektoren gem. Anhang der ETS-Leitlinien entstanden sind, auszugleichen.

Bündelung RL SAG 2025: Das Standortabsicherungsgesetz 2025 trat mi 1.11. in Kraft. Gemäß §9 sind Förderungsrichtlinien zu erlassen, um weiterführende Bestimmungen festzulegen.

Bündelung 2026: Die anhaltend hohen Stromkosten, die durch die Weitergabe der Kosten von THG-Emissionen über die Strompreise den Unternehmen entstehen, führen zu einem erheblichen Verlagerungsrisiko. Mit der Verlängerung des SAG soll dieses Risiko minimiert und die Unternehmen entlastet werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne SAG 2025 würden Unternehmen, die mit aktuell emissionshandelsbedingten Kostensteigerungen der Strompreiskosten konfrontiert sind, möglicherweise die Produktion in Österreich verringern, ins Ausland verlagern oder gänzlich einstellen.

Bündelung RL SAG 2025: Ohne Richtlinien fehlt die Umsetzung des Gesetzes und Unternehmen können keine Kompensation für indirekte CO2-Kosten erhalten.

Bündelung 2026: Ohne die Verlängerung des Standortabsicherungsgesetz 2025 bis 2029 würden Unternehmen, die mit emissionshandelsbedingten Kostensteigerungen der Strompreiskosten konfrontiert sind, möglicherweise die Produktion in Österreich verringern, ins Ausland verlagern oder gänzlich einstellen und Emissionen würden ins Ausland verlagert werden.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
EU ETS-Leitlinien	2020	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0925(01)
EU ETS-Leitlinien überarbeitet	2025	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:C_202600196

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Erläuterungen:
Gemäß den Bestimmungen in den ETS-Leitlinien sowie im SAG 2025 sind alle Förderungen im Rahmen des SAG in der Transparenzdatenbank aufzunehmen und ab einem bestimmten Schwellenwert zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission zu übermitteln. Zudem erfolgt jährlich die Berichterstattung an die Europäische Kommission u.a. über die Anzahl an geförderten Unternehmen.

Digi-Ready-Check

Ein Digi-Ready-Check ist nicht erforderlich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Die interne Evaluierung soll im Jahr der Umsetzung der letzten Maßnahme (Gegenleistung) stattfinden. Daten und Informationen für die Evaluierung umfassen jedenfalls alle Förderdaten, die im Zuge der Gewährung von Förderungen erhoben werden insbesondere Angaben zu den von den Unternehmen verpflichtend durchzuführenden Maßnahmen (Einsparung MWh, CO2-Emmissionen, etc) sowie Informationen zur Entwicklung der Strompreise, der CO2-Preise, des BIP sowie der Beschäftigung in den betroffenen Sektoren oder Teilsektoren.

Bündelung RL SAG 2025: Die Richtlinie inklusive Kennzahlen und Maßnahmen der WFA sollen nach Abschluss der Maßnahmen, die durch die Unternehmen im Rahmen der Förderung gesetzt werden, evaluiert werden.

Bündelung 2026: Das Gesetz bzw. die Förderung von 2027-2029 soll nach Abschluss der Förderung und der gesetzten Re-Investitionsmaßnahmen durch die Unternehmen, evaluiert werden.

Ziele

Ziel 1: Ausgleich der indirekten CO2-Kosten

Beschreibung des Ziels:

Ziel des Vorhabens ist das Risiko von Carbon Leakage zu verringern und den Wirtschaftsstandort zu sichern. Ausgleich des Anstiegs der Strompreise infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem EU-EHS, wodurch der Wirtschaftsstandort und der Erhalt von Arbeitskräften gesichert und die Wertschöpfung gesteigert wird.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Förderung der indirekten CO2-Kosten
Maßnahme 2: Bündelung RL SAG 2025: Förderung der indirekten CO2-Kosten
Maßnahme 3: Bündelung 2026: Verlängerung SAG

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Förderung der Unternehmen

Ausgangszustand: 2025-01-01	Zielzustand: 2027-12-31
Bestimmte Sektoren oder Teilsektoren gemäß der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch	Unternehmen in Sektoren oder Teilsektoren, die gem. ETS-Leitlinien der indirekten CO2-Kosten förderfähig sind, konnten durch das SAG 2025 entlastet werden, wodurch ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und das Risiko von Carbon Leakage verringert worden ist.

die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehen, einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind, sollen entlastet werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Förderung der indirekten CO2-Kosten

Beschreibung der Maßnahme:

Unternehmen in anspruchsberechtigten Sektoren oder Teilsektoren erhalten auf Antrag und nach Erfüllen aller Förderkriterien und Abschluss des entsprechenden Vertrags eine Förderung. Diese erfolgt durch Gewährung von direkten Zuschüssen. Die Förderung umfasst einen Ausgleich der indirekten CO2-Kosten für die Kalenderjahre 2025 und 2026. Sie beträgt bis zu 75 Prozent der tatsächlich anfallenden indirekten CO2-Kosten. Für diese Zwecke stehen jährlich 75 Millionen Euro zur Verfügung.

Umsetzung von:
Ziel 1: Ausgleich der indirekten CO2-Kosten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Förderung von Unternehmen gem. Anhang I SAG 2025

Ausgangszustand 2025: 0 Anzahl	Zielzustand 2030: 100 Anzahl

aws
Alle Unternehmen in anspruchsberechtigten Sektoren oder Teilsektoren, welche einen Antrag gestellt haben und alle Förderkriterien erfüllen, haben entsprechende Verträge abgeschlossen und eine Förderung erhalten.

Indikator 2 [Kennzahl]: Sicherung Wirtschaftsstandort

Ausgangszustand 2025: 100 Anzahl	Zielzustand 2030: 80 Anzahl

aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH)
80% der Unternehmen, die eine Förderung erhalten haben, verblieben 5 Jahre ab Förderungsgewährung in Österreich.

Indikator 3 [Kennzahl]: Wertschöpfung

Ausgangszustand 2025: 0 Mio. €	Zielzustand 2030: 107 Mio. €

aws/UBA
Die Investition von 80% (57,6 Mio. €) der Fördersumme (72 Mio. €) in Energieeffizienzmaßnahmen und Dekarbonisierungsmaßnahmen kann zu einer Steigerung der Wertschöpfung in Höhe von 53,5 Mio. € führen.

Indikator 4 [Kennzahl]: Reinvestition iHv 80% der Fördersumme

Ausgangszustand 2025: 0 Mio. €	Zielzustand 2030: 115 Mio. €

aws/UBA
Unternehmen sind angehalten 80% der Fördersumme zu reinvestieren. Bei 72 Mio. € wäre das eine Reinvestionssumme iHv. 57,6 Mio. €

Maßnahme 2: Bündelung RL SAG 2025: Förderung der indirekten CO2-Kosten

Beschreibung der Maßnahme:

Durch den Erlass und die Anwendung der Förderungsrichtlinien erhalten Unternehmen eine Kompensation der indirekten CO2-Kosten, die in den Jahren 2025 und 2026 angefallen sind.

Umsetzung von:
Ziel 1: Ausgleich der indirekten CO2-Kosten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Förderung von Unternehmen gemäß Anhang I SAG 2025	
Ausgangszustand 2025: 0 Anzahl	Zielzustand 2027: 100 Anzahl

aws
Alle Unternehmen die antragsberechtigt sind und die Kriterien des Gesetzes und der Richtlinien erfüllen, erhalten eine Förderung.

Indikator 2 [Kennzahl]: Förderung von Unternehmen gemäß Anhang I SAG 2025	
Ausgangszustand 2025: 100 Anzahl	Zielzustand 2030: 80 Anzahl

aws
80% der Unternehmen, die eine Förderung erhalten haben, verblieben 5 Jahre ab Förderungsgewährung in Österreich.

Indikator 3 [Kennzahl]: Reinvestition iHv 80% der Fördersumme in Energieeffizienz- und/oder Dekarbonisierungs- und Klimaschutzmaßnahmen	
Ausgangszustand 2025: 0 Mio. €	Zielzustand 2030: 115 Mio. €

aws/UBA
Unternehmen sind angehalten 80% der Fördersumme zu reinvestieren. Bei 72 Mio. € wäre das eine Reinvestionssumme iHv. 57,6 Mio. €

Maßnahme 3: Bündelung 2026: Verlängerung SAG

Beschreibung der Maßnahme:

Das SAG wird bis 2029 verlängert und die Liste an förderfähigen (Teil-) Sektoren erweitert.

Umsetzung von:
Ziel 1: Ausgleich der indirekten CO2-Kosten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Reinvestition iHv 50% der Fördersumme	
Ausgangszustand 2026: 0 Mio. €	Zielzustand 2030: 252 Mio. €

aws/UBA
Unternehmen sind angehalten 50% der Fördersumme zu reinvestieren. Bei 168 Mio. € jährlich wäre das eine Reinvestionssumme iHv. 84 Mio. €

Indikator 2 [Kennzahl]: Wertschöpfung	
Ausgangszustand 2026: 0 Mio. €	Zielzustand 2029: 133 Mio. €

Studie "Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Wirkung von Energiepreismaßnahmen"

Indikator 3 [Kennzahl]: Förderung von Unternehmen gemäß Anhang I (erweitert)	
Ausgangszustand 2026: 0 Anzahl	Zielzustand 2030: 175 Anzahl

aws
Alle Unternehmen in anspruchsberechtigten Sektoren oder Teilsektoren, welche einen Antrag gestellt haben und alle Förderkriterien erfüllen, haben entsprechende Verträge abgeschlossen und eine Förderung erhalten. Es sind rund 175 Unternehmen jährlich ab 2027 förderfähig. Der Zielzustand ist daher jährlich zu betrachten im Zeitraum von 2027-2030.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**675.000**	**75.000**	**75.000**	**175.000**	**175.000**	**175.000**
davon Bund	675.000	75.000	75.000	175.000	175.000	175.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-675.000**	**-75.000**	**-75.000**	**-175.000**	**-175.000**	**-175.000**
davon Bund	-675.000	-75.000	-75.000	-175.000	-175.000	-175.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**500.000**	**0**	**75.000**	**75.000**	**175.000**	**175.000**
davon Bund	500.000	0	75.000	75.000	175.000	175.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-500.000**	**0**	**-75.000**	**-75.000**	**-175.000**	**-175.000**
davon Bund	-500.000	0	-75.000	-75.000	-175.000	-175.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Durch die Förderung können Unternehmen von Teilen der indirekten CO2-Kosten, Strompreise, entlastet werden.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Be-/Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Betroffene Gruppe	Unternehmen (2025/2026)	60	1.250.000	75.000.000	Es stehen 2025 & 2026 jährlich Mittel in Höhe von 75 Millionen Euro zur Verfügung. Übersteigen die beantragten Fördersummen die Mitteln werden diese alliquot gekürzt.
Betroffene Gruppe	Unternehmen (2027-2029)	175	1.000.000	175.000.000	Es stehen 2027-2029 jährlich Mittel in Höhe von 175 Millionen Euro zur Verfügung. Übersteigen die beantragten Fördersummen die Mitteln werden diese alliquot gekürzt.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Nachfrageseitige Auswirkungen auf private Investitionen

Die Investition von 80% (57,6 Mio. €) der Fördersumme (72 Mio. €) in Energieeffizienzmaßnahmen und Dekarbonisierungsmaßnahmen kann zu einer Steigerung der Wertschöpfung in Höhe von 53,5 Mio. € führen.

Bündelung: Entsprechend der vom BMWET in Auftrag gegebene Studie "Gesamtwirtschaftliche Wirkung von Energiepreismaßnahmen" (Economica, 2026), wird eine Re-Investition von min. 50% der Fördersumme wird zu einer Steigerung der Wertschöpfung in Höhe von 105 Mio. €, 124 Mio.€ und 133 Mio. € in den Jahren 2027, 2028 und 2029 führen.

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Investitionen öffentlich	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen				85,75	85,75
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich			3,00	3,00	89,25	89,25
Transfer	Alle Haushalte					
	Ausland					
	(private) Unternehmen		72,00	72,00		
Exporte						
Gesamtinduzierte Nachfrage		**0,00**	**75,00**	**75,00**	**175,00**	**175,00**

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2025	2026	2027	2028	2029
Wertschöpfung in Mio. €	7,34	9,38	6,20	104,99	102,63
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,02	0,02
Importe	2,75	2,39	-0,30	13,83	8,33
Beschäftigung (in JBV)	171,98	108,30	-217,18	2.521,18	1.974,18

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage

Durch die Verringerung des Risikos der Verlagerungen von Unternehmen außerhalb Österreichs, werden auch Arbeitsplätze erhalten.

Angebotsseitige Auswirkungen auf die Produktivität der Produktionsfaktoren

Durch die Investitionsverpflichtung iHv 80% der Fördersumme in Energieeffizienz und/oder Dekarbornisierungs- und Klimaschutzmaßnahmen soll die Produktion effizienter werden und es werden Emissionen ausgestoßen, was zur Senkung der Stromkosten führen kann.

Bündelung 2026: Durch die Investitionsverpflichtung iHv 50% der Fördersumme in Energieeffizienz und/oder Dekarbornisierungs- und Klimaschutzmaßnahmen soll die Produktion effizienter werden und es werden Emissionen ausgestoßen, was zur Senkung der Stromkosten führen kann.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Durch die Förderung können Unternehmen von Teilen der indirekten CO2-Kosten, Strompreise, entlastet werden. Damit soll gewährleistet werden, dass Unternehmen keine Arbeitskräfte entlassen oder den Standort ins Ausland verlegen müssen und die Produktion konkurrenzfähig weitergefahren werden kann.

Die Investition von 80% (57,6 Mio. €) der Fördersumme (72 Mio. €) in Energieeffizienzmaßnahmen und Dekarbonisierungsmaßnahmen kann zu einer Steigerung der Wertschöpfung in Höhe von 53,5 Mio. € führen.

Bündelung 2026: Eine Re-Investition von min. 50% der Fördersumme wird zu einer Steigerung der Wertschöpfung in Höhe von 105 Mio. €, 124 Mio.€ und 133 Mio. € in den Jahren 2027, 2028 und 2029 führen.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Das Vorhaben zielt auf die Sicherung des Wirtschaftsstandorts und den Erhalt der Arbeitsplätze ab. Eine Beeinflussung auf die Anzahl der unselbstständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft

Maßnahmen die als Gegenleistung von Unternehmen erbracht werden müssen wie u.a. Energieeffizienzmaßnahmen führen konsequenterweise auch zu einer Reduktion von Treibhausgasemissionen bzw. zu einem verringerten Ausstoß von Luftschadstoffen. Da die Möglichkeiten der zu setzenden Energieeffizienzmaßnahmen jedoch sehr umfangreich sind, kann gegenwärtig keine seriöse Abschätzung vorgenommen werden, wie hoch die Einsparungen in eben diesen Bereichen ausfallen werden. Zu einer Verbesserung wird es jedoch jedenfalls kommen.

Auswirkungen auf Luftschadstoffe

Luftschadstoff	Betroffenheit	Betroffenes Gebiet	Erläuterung
Staub (PM10)	Abnahme	ganz Österreich	siehe Erläuterung oben

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Die Förderung der indirekten CO2-Kosten hat keine direkten Effekte bezüglich dieser Wirkungsdimension, allerdings sind generell mit der Investition der Unternehmen in umsetzbare Maßnahmen (Energieeffizienz, Dekarbonisierung, Erneuerbare Energien, uÄ) indirekte positive Effekte verbunden, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Die Förderung der indirekten CO2-Kosten hat keine direkten Effekte bezüglich dieser Wirkungsdimension, allerdings sind generell mit der Investition der Unternehmen in umsetzbare Maßnahmen (Energieeffizienz, Dekarbonisierung, Erneuerbare Energien, uÄ) indirekte positive Effekte verbunden, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

Auswirkungen auf den Energieverbrauch

Einsatz von Energieträgern

Durch die verpflichtende Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Höhe von min. 50% der Reinvestitionssumme, die 80% der Fördersumme auszumachen hat, sowie die Umsetzung weiterer Klimaschutz- und Dekarbonisierungsmaßnahmen in Höhe des Anteils der Reinvestitionssumme, der nicht in die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen fließt, kommt es zur Steigerung der Energieeffizienz und Einsparung von Energie.

Abhängig von der Art der gesetzten Maßnahme, weisen die industriellen Maßnahmen eine Laufzeit zwischen 10 und 20 Jahren auf.

Auswirkungen auf Energie

Energieträger	Veränderung des Energieverbrauchs	Erläuterung
Erneuerbare Energieträger	27	Unter Annahme von einem Vergleichswert von 0,35 kg CO2/ kWh ergibt sich für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit 40% der Fördersummen eine (virtuelle) Reduktion von 9,62 kt CO2/a bei einer erzeugten Strommenge von 27,5 GWh.
Nicht erneuerbare Energieträger	230	Unter Annahme, dass 50% der Investitionssumme für Energieeffizienzmaßnahmen eingesetzt werden, ergibt sich eine Reduktion von 115 TJ/a (32 GWh/a) bzw. kumuliert 230 TJ/a (32 GWh/a)

Auswirkungen auf das Klima

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Sektor	Summe	2025	2026	2027	2028	[…] 2033
Energie und Industrie Gesamt	-396.081	0	0	0	0	-98.733
Energie und Industrie – ETS	-372.596	0	0	0	0	-92.867

1**						
Energie und Industrie – Nicht ETS 1*	-23.485	0	0	0	0	-5.866

	Summe	2025	2026	2027	2028	[…] 2033
Gesamt	**-396.081**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-98.733**
ESR*	-23.485	0	0	0	0	-5.866
Energie und Industrie – ETS 1**	-372.596	0	0	0	0	-92.867

Die Tabelle wurde im Juni 2026 für die Bündelung Verlängerung des SAG und Erweiterung der Sektoren berechnet.

Die Auswirkungen der Maßnahmen aus dem SAG für die Kalenderjahre 2025-2026 sind unter "Umwelt" berücksichtigt.

13 von 21

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	75.000	75.000	175.000	175.000
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
durch Entnahme von Rücklagen	400602 Energieversorgungssicherheit	400603 Klima- und Energiefonds	0	0	47.000	0	0
durch Entnahme von Rücklagen	400602 Energieversorgungssicherheit	400601 Energie und Transformation	0	0	11.000	0	0
durch Umschichtung	400602 Energieversorgungssicherheit	400601 Energie und Transformation	0	13.000	0	0	0
durch Umschichtung	400602 Energieversorgungssicherheit	400601 Energie und Transformation	0	18.000	0	0	0
durch Umschichtung	400602 Energieversorgungssicherheit	400603 Klima- und Energiefonds	0	44.000	0	0	0
durch Entnahme von Rücklagen	400602 Energieversorgungssicherheit	400601 Energie und Transformation	0	0	17.000	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	400601 Energie und Transformation		0	0	0	175.000	175.000

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Kompensation der im Jahr 2025 angefallenen indirekten CO2-Kosten, die im Jahr 2026 zur Auszahlung gelangt, wird infolge entsprechender Minderausschöpfung der folgenden Programme im Jahr 2026 umgeschichtet:

- Transformation der Industrie: 18 Mio. Euro
- Energieeffizienz: 13 Mio. Euro
- KLI.EN: 44 Mio. Euro

Die Kompensation der im Jahr 2026 angefallenen indirekten CO2-Kosten, die im Jahr 2027 zur Auszahlung gelangt, wird aus Rücklagen finanziert, die zum Zwecke der Finanzierung des SAG im Jahr 2025 bei folgenden Programmen eingespart und der Rücklagen zugeführt wurde

- Transformation der Industrie: 17 Mio. Euro
- Energieeffizienz: 11 Mio. Euro
- KLI.EN: 47 Mio. Euro

Bündelung 2026: Verlängerung SAG
Die Bedeckung erfolgt im Teilbudget 40.06.01: Energie und Transformation. Der Budgetposten "SAG" im BVA 2028 deckt dabei das SAG sowie den Industriestrompreis ab, für die in Summe 250 Mio. €/a veranschlagt sind. Die jährliche Aufteilung der Mittel auf ISP (75 Mio.€) und SAG (175 Mio. €) beruht auf der Annahme, dass die Mehrheit der Unternehmen, die sowohl SAG als auch im ISP förderfähig sind, im SAG einreichen werden.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	3.000	3.000	3.500	3.500	3.500
Länder					
Gemeinden					

Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	3.000	3.000	3.500	3.500	3.500

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2030	2031
Bund		
Länder		
Gemeinden		
Sozialversicherungsträger		
GESAMTSUMME		

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Abwicklungskosten im Jahr 2026	Bund	1	3.000.000,00								
Abwicklungskosten im Jahr 2027	Bund			1	3.000.000,00						
Abwicklungskosten	Bund					1	3.500.000,00	1	3.500.000,00	1	3.500.000,00

in €		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand

Die Abwicklungskosten werden mit max. 2% des Förderungsvolumens für 2027-2029 angesetzt. Ein Kosten-Mengengerüst mit eindeutigen Zahlen steht zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA für die Jahre 2027-2029 nicht zur Verfügung und wird alsbald der WFA ergänzt. Diese Abschätzung ist ein Maximalwert und beruht auf den Erfahrungen der bisherigen SAG-Abwicklung der Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerungen. Eine genauere Abschätzung erfolgt im Zuge der Vertragserstellung mit der Abwicklungskosten auf Basis des Kosten-Mengengerüst.

Transferaufwand

Körperschaft	2025	2026	2027	2028	2029

(Angaben in Tsd €)					
Bund	72.000	72.000	171.500	171.500	171.500
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	72.000	72.000	171.500	171.500	171.500

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2030	2031
Bund		
Länder		
Gemeinden		
Sozialversicherungsträger		
GESAMTSUMME		

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Förderungen für das Jahr 2025	Bund		1 72.000.000,00								
Förderungen für das Jahr 2026	Bund				1 72.000.000,00						
Stromkostenförderung	Bund						1 85.750.000,00		1 85.750.000,00		1 85.750.000,00
Investitionsförderung	Bund						1 85.750.000,00		1 85.750.000,00		1 85.750.000,00

in €		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand

17 von 21

Die Anzahl der Empfänger wird gem. den Erfahrungswerten SAG 2022 auf 50-100 Anlagen geschätzt. Gem. §10 SAG 2025 ist den förderungswerbenden Unternehmen die Förderung aliquot zu kürzen wenn die insgesamt beantragten Förderungen die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen.

Die Anzahl der Empfänger ab dem Jahr 2027 wird auf ca. 175 Unternehmen geschätzt, die ab 2027 gemäß der erweiterten Liste (Anhang I SAG 2025) antragsberechtigt sind.

Detaillierte Darstellung der Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Sektor	Summe	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	
Energie und Industrie Gesamt	-396.081	0	0	0	0	-33.562	-66.152	-98.870	-98.764	
Energie und Industrie – ETS 1**	-372.596	0	0	0	0	-31.582	-62.236	-93.009	-92.902	
Energie und Industrie – Nicht ETS 1*	-23.485	0	0	0	0	-1.980	-3.916	-5.861	-5.862	

	Summe	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Gesamt	**-396.081**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-33.562**	**-66.152**	**-98.870**	**-98.764**
ESR*	-23.485	0	0	0	0	-1.980	-3.916	-5.861	-5.862
Energie und Industrie – ETS 1**	-372.596	0	0	0	0	-31.582	-62.236	-93.009	-92.902

18 von 21

19 von 21

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Wasser	- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	- Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr

20 von 21

21 von 21

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 17.11.2026 08:27:23
WFA Version: 1.5
OID: 4627
A0|B0|C0|D0|G0|H0|I0|L0|M0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-17T08:27:31+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-18T18:01:49+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	